

**Arbeitsbericht der
Kommission für Jugendmedienschutz
– Kurzfassung –**

Berichtszeitraum: zweites Halbjahr 2010

KJM-Stabsstelle

c/o Bayerische Landeszentrale
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München

Tel.: (0 89) 63 808-278

Fax: (0 89) 63 808-290

stabsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

KJM-Geschäftsstelle

Steigerstraße 10
99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0

Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

INHALT

1. Novellierung des JMStV vorläufig gescheitert
2. Organisations- und Verfahrensfragen
3. Technische Jugendschutzmaßnahmen
4. Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gemäß § 19 JMStV
5. Prüftätigkeit
6. Weitere inhaltliche Arbeitsschwerpunkte
7. Öffentlichkeitsarbeit
8. Berichtswesen

1. Novellierung des JMStV vorläufig gescheitert

Das aus Sicht des Jugendmedienschutzes entscheidende Ereignis im Jahr 2010 war das überraschende Scheitern der Novellierung des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) am 16.12.2010. Die Neuregelungen des JMStV im Rahmen des 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrages (RÄStV) sollten – nach Ratifizierung durch die Länderparlamente – am 01.01.2011 in Kraft treten. Obwohl die Zustimmung aller Bundesländer als reine Formsache galt und fast alle Länderparlamente den 14. RÄStV ratifiziert hatten, stimmte der nordrhein-westfälische Landtag aufgrund der besonderen politischen Konstellation unerwartet gegen das Inkrafttreten und somit auch gegen die Änderungen im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.

Im Berichtszeitraum hatte sich die KJM intensiv mit der Umsetzung der vorgesehenen Neuregelungen des JMStV beschäftigt. Im Schwerpunkt setzten die vorgesehenen Änderungen des JMStV auf das bewährte System der regulierten Selbstregulierung und entwickelten den Grundgedanken, der fortschreitenden Medienkonvergenz Rechnung zu tragen, weiter: So sahen die Neuerungen insbesondere eine freiwillige Alterskennzeichnung von Angeboten, die Erweiterung der Zuständigkeit der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) für eingeschränkte Bereiche der Telemedien sowie die Beförderung der Anerkennung von Jugendschutzprogrammen vor.

Gegen die geplante Novelle wurden seitens der Wirtschaft und der Netzgemeinde im Vorfeld vehement öffentlich Einwände erhoben: so war wiederholt die Rede von Zensurvorfällen im Hinblick auf die freiwillige Alterskennzeichnung. Die KJM hielt die geäußerten Vorwürfe bezüglich der geplanten Internet-Bestimmungen für kontraproduktiv. Diese setzten nicht auf Zwang, sondern größtenteils auf freiwillige Jugendschutzvorkehrungen der Anbieter (→ vgl. Pressemitteilung

http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilungen_2010/pm_122010.cfm).

Deshalb unterstützte die KJM die Novellierung des JMStV und erarbeitete mehrere Stellungnahmen zu den vorgesehenen Neuregelungen. Ferner führte sie – auf Anregung der Politik – zur Beförderung einer möglichst raschen Umsetzung der Änderungen zahlreiche Gespräche mit allen Beteiligten des gesetzlichen Jugendschutzes (siehe 6.4 Gespräche im Rahmen der Novellierung). Vertreter der KJM-Stabsstelle nahmen zudem an mehreren Anhörungen von Länderparlamenten zum 14. RÄStV teil.

Ein großes Anliegen war es der KJM, die geplanten Neuregelungen in der Öffentlichkeit möglichst klar, umfassend und kompetent zu kommunizieren. Um die Diskussion über die Umsetzung der Neuregelungen transparent zu gestalten, etablierte die KJM unter dem Titel „kjm transparent“ eine neue Veranstaltungsreihe mit dem Thema „Fragen am Freitag: Was bedeutet der neue JMStV“, die auf reges Interesse stieß (siehe 7. Öffentlichkeitsarbeit).

Die vorläufig gescheiterte Novellierung hat zur Folge, dass der bisher geltende JMStV uneingeschränkt weiter gilt. So wird die KJM den Jugendschutz mittels der bisherigen Regelungen auch in Zukunft zielgerichtet umsetzen und sich im Dialog mit allen Beteiligten an einigen Punkten für Verbesserungen einsetzen, um einen zeitgemäßen und effektiven Jugendmedienschutz zu erreichen (→ vgl. Pressemitteilung http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilungen_2010/pm_282010.cfm). Die im Berichtszeitraum erarbeiteten Ergebnisse zur Steigerung der Effektivität im Jugendschutz – gerade auch im Hinblick auf die Thematik der Jugendschutzprogramme – werden von der KJM auch in der nun erneut anstehenden Diskussion über eine Novellierung des JMStV einfließen. Auch im Jahr 2011 wird die KJM aktiv und intensiv den Novellierungsprozess mitgestalten. So wird auch die erwähnte Veranstaltungsreihe „kjm transparent“ zum Thema unter veränderten Vorzeichen fortgesetzt.

2. Organisations- und Verfahrensfragen

Personelle Besetzung

Ende Dezember 2010 schieden einige Mitglieder der KJM aus dem Kreis der Direktoren der Landesmedienanstalten aus, so dass das Gremium seit 01.01.2011 einige neue Mitglieder hat:

Prof. Kurt-Ulrich Mayer, ehemaliger Präsident der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und Medien (SLM) und Dr. Hans Hege (stv. KJM-Mitglied), Direktor der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) sind nicht mehr in der KJM. Dafür ist Martin Heine – vormals stellvertretendes KJM-Mitglied – Direktor der Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA), nun reguläres KJM-Mitglied; sein Stellvertreter ist noch nicht bestimmt. Auch Andreas Fischer, Direktor der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM), ist jetzt KJM-Mitglied; sein Stellvertreter ist Thomas Fuchs, Direktor der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH). Die Stellvertretung von Manfred Helmes (LMK) übernimmt Dr. Jürgen Brautmeier, Direktor der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM).

Auf einen Blick: Mitglieder der KJM ab Januar 2011

Vorsitz: Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring; **stv. Vorsitz:** Manfred Helmes;

Prof. Dr. Ben Bachmair, Jochen Fasco, Martin Heine, Manfred Helmes, Folker Hönge, Cornelia Holsten, Thomas Krüger, Elke Monssen-Engberding, Sigmar Roll, Frauke Wiegmann

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Gerd Bauer, Dr. Jürgen Brautmeier, Thomas Fuchs, Michael Hange, Dr. Uwe Hornauer, Sebastian Gutknecht, Bettina Keil, Petra Meier, Petra Müller, Prof. Dr. Horst Niesyto, Prof. Wolfgang Thaenert, N.N.

Sitzungen

Im Berichtszeitraum berieten die Mitglieder der KJM in fünf Sitzungen über verschiedene Themen und Problemfelder des Jugendmedienschutzes. Im KJM-Plenum waren regelmäßig politische Entscheidungsträger zu Gast. So diskutierten die KJM-Mitglieder in ihrer Sitzung am 28.07.2010 in Erfurt mit Thüringens Sozialministerin Heike Taubert über Problemfelder im Jugendmedienschutz und die Novellierung des JMStV. In Bezug auf die zum damaligen Zeitpunkt geplante Novelle des JMStV kritisierte die Sozialministerin die in bestimmten Kreisen geführte Zensurdebatte als kontraproduktiv und betonte die Notwendigkeit von restriktiven und präventiven Jugendschutzmaßnahmen (→ vgl. Pressemitteilung http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilungen_2010/pm_152010.cfm).

Im Rahmen der KJM-Sitzungen am 15./16.09.2010 in München und 06.10.2010 in Mainz tauschten sich die KJM-Mitglieder mit den Datenschutzbeauftragten der Länder Brandenburg (Dagmar Hartge), Bayern (Dr. Thomas Petri) und Rheinland-Pfalz (Edgar Wagner) über Daten- und Jugendschutz aus.

Gemeinsame Spruchpraxis weiterentwickelt: Austauschtreffen von BPjM, KJM-Stabsstelle und jugendschutz.net

Die KJM und die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) führten den in § 17 Abs. 2 JMStV angelegten regelmäßigen Informationsaustausch fort. Am 08.12.2010 fand in Bonn ein Arbeitstreffen von Mitarbeitern der KJM-Stabsstelle, der BPjM und von jugendschutz.net statt. Neben allgemeinen Verfahrensfragen diskutierten die Vertreter anhand von Einzelfällen Probleme bei der inhaltlichen Bewertung. Schwerpunkt des Gesprächs bildeten Plattformangebote, über die teilweise problematische Inhalte verbreitet werden.

3. Technische Jugendschutzmaßnahmen

3.1 AV-Systeme zur Bildung von geschlossenen Benutzergruppen gem. § 4 Abs. 2 JMStV

Hintergrund: „Geschlossene Benutzergruppen“

Nach dem JMStV dürfen (einfach) pornografische, bestimmte indizierte und offensichtlich schwer jugendgefährdende Inhalte im Internet nur dann verbreitet werden, wenn der Anbieter durch sogenannte „geschlossene Benutzergruppen“ sicherstellt, dass nur Erwachsene Zugriff darauf haben. Zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen werden Altersverifikationssysteme (AV-Systeme) bzw. Altersprüfsysteme eingesetzt.

Der JMStV sieht kein Anerkennungsverfahren für Altersverifikationssysteme (AV-Systeme) vor. Auf Anfrage von Unternehmen bewertet die KJM aber als Serviceleistung für mehr Rechts- und Planungssicherheit Konzepte für so genannte „geschlossene Benutzergruppen“ gem. § 4 Abs. 2 JMStV. Die Positivbewertung erfolgt auf Basis von Eckwerten und eines Verfahrens, das die KJM dafür entwickelt hat. Diese Eckwerte basieren auf den Sicherheitselementen der Identifizierung und Authentifizierung. Sie sind online abrufbar (http://www.kjm-online.de/de/pub/jugendschutz_in_telemedien/geschlossene_benutzergruppen.cfm) und können von Anbietern und Unternehmen der Internetbranche bei der Konzeption ihrer AV-Systeme berücksichtigt werden.

Die KJM bewertet Konzepte für Gesamt- und Teillösungen (Module) für geschlossene Benutzergruppen. Die Bewertung von Modulen ermöglicht Anbietern eine leichtere Umsetzung in der Praxis. So besteht für Anbieter die Möglichkeit, positiv bewertete Module im Baukastenprinzip zu Gesamtlösungen von AV-Systemen zu kombinieren, die dann den Anforderungen des JMStV und der KJM entsprechen. Module können z. B. Verfahren nur zur Identifizierung bzw. zur Authentifizierung oder andere wesentliche Bestandteile eines AV-Systems sein.

Neben Jugendschutz-Konzepten nur für geschlossene Benutzergruppen können Anbieter auch technische Jugendschutzkonzepte mit einer Kombination von Maßnahmen verschiedener Schutzniveaus der KJM zur Bewertung vorlegen, so genannte „übergreifende Jugendschutzkonzepte“. Anwendungsbereich für den Anbieter sind dabei meist konvergente Medienangebote, bestehend aus Telemedien- und Rundfunkangeboten. Die Konzepte können medienübergreifend angewendet werden. Sie können aber auch dazu dienen, innerhalb von Telemedien abgestufte technische Schutzmaßnahmen einzurichten

(geschlossene Benutzergruppe und technisches Mittel – zu letzteren siehe 3.3). Um die Durchsetzung von übergreifenden Jugendschutzmaßnahmen voranzutreiben und um Anbietern Rechts- und Planungssicherheit zu geben, hat die KJM auch hier auf ihr Verfahren der Positivbewertung zurückgegriffen.

Im Berichtszeitraum wurde von der KJM ein neues Konzept für eine Teillösung zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen positiv bewertet, das gleichzeitig als Modul für ein technisches Mittel (siehe auch unter 3.3) einsetzbar und damit als übergreifendes Jugendschutzkonzept anzusehen ist:

Jugendschutzkonzept „personifizierte Paketzustellung“ der Hermes Logistik Gruppe Deutschland GmbH

Das Modul der „personifizierten Paketzustellung“ der Hermes Logistik Gruppe Deutschland GmbH beinhaltet eine gesicherte Identifikation und Altersprüfung im persönlichen Kontakt und unter Vorlage von amtlichen Ausweisdaten. Damit ist die Teillösung nach Ansicht der KJM als Identifizierungsmodul sowohl für ein technisches Mittel der Altersstufen „ab 16“ und „ab 18“ als auch für eine geschlossene Benutzergruppe nach dem JMStV einsetzbar (→ vgl. Pressemitteilung

http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilungen_2010/pm_182010.cfm).

Bislang hat die KJM damit insgesamt 25 Konzepte bzw. Module für AV-Systeme, sowie vier übergreifende Jugendschutzkonzepte mit AV-Systemen als Teilelementen, positiv bewertet (→ vgl. http://www.kjm-online.de/files/pdf1/AVS-bersicht_fr_kjm-online_Stand_Jan20101.pdf).

AVS-Recherche bei jugendschutz.net

Entscheidend für die aufsichtsrechtliche Beurteilung ist nicht die Konzeption, sondern die Umsetzung der geschlossenen Benutzergruppen in der Praxis. Im aktuellen Berichtszeitraum wurde zum zweiten Mal eine zu diesem Zweck durchgeführte und bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum begonnene Recherche des bei jugendschutz.net angesiedelten Prüflabors der KJM abgeschlossen. Auch im aktuellen Test wurden teilweise Abweichungen zwischen den Beschreibungen auf den Websites, den Konzepten, die der KJM zur Bewertung vorgelegen hatten, und den tatsächlichen Abläufen festgestellt. Eine Ursache dafür ist, dass einige der getesteten Systeme ihre Positivbewertung bereits vor mehr als fünf Jahren erhalten hatten. Die heutige Praxis stellt sich – auch aufgrund technischer Entwicklungen – teilweise anders dar. Soweit hier Defizite im Schutzniveau feststellbar waren, wurden die betreffenden Anbieter kontaktiert und aufgefordert, Verbesserungsmaßnahmen zu ergreifen.

Neuer Personalausweis

Im November 2010 wurde der neue Personalausweis bzw. elektronische Personalausweis (nPA / ePA) eingeführt. Bei der KJM-Stabsstelle gingen im Berichtszeitraum mehrere Voranfragen dazu ein, inwieweit sich der ePA als Identitäts- und Altersnachweis und damit als Instrument oder Modul für die Sicherstellung von geschlossenen Benutzergruppen gem. § 4 Abs. 2 S. 2 JMStV eignet. Vollständige Konzepte wurden bislang allerdings nicht zur Bewertung vorgelegt.

Hintergrund: Elektronischer Personalausweis

Seit November 2010 wird der bisherige Personalausweis durch den neuen Personalausweis bzw. elektronischen Personalausweis (nPA / ePA) im Scheckkartenformat abgelöst. Der neue Personalausweis ist z.B. mit der Funktion des elektronischen Identitätsnachweises ausgerüstet (sog. eID-Funktion): Bestimmte Daten, die bei den bisherigen Ausweisen nur optisch vom Dokument ablesbar waren, sind nun zusätzlich in einem Ausweis-Chip gespeichert, um z. B. Prozesse zur Anmeldung und Altersüberprüfung im Internet wirtschaftlicher und schneller zu realisieren. Die hierfür benötigten Daten können im Online-Geschäftsverkehr im Einzelfall und nach Zustimmung des Ausweisinhabers elektronisch ausgelesen und übermittelt werden, soweit der Vertragspartner über ein entsprechendes staatliches Berechtigungszertifikat verfügt.

In der Praxis war der elektronische Identitäts- und Altersnachweis des ePA bis Ende des Berichtszeitraums noch nicht für die Allgemeinheit einsetzbar: Die dafür erforderliche kostenlose Software, mit der Bürger auf ihren neuen elektronischen Personalausweis zugreifen und die eID-Funktion zur Authentisierung im Internet nutzen können (so genannte „AusweisApp“), wurde vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) kurzfristig zurückgezogen und von den Servern genommen, nachdem eine Sicherheitslücke bei wichtigen Update-Funktionen entdeckt worden war.

3.2 Jugendschutzprogramme gemäß § 11 JMStV

Als spezielles Jugendschutzinstrument für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote in Telemedien sieht der JMStV die Jugendschutzprogramme (§ 11 JMStV) vor. Die geplanten (und gescheiterten) Neuregelungen des JMStV hatten in besonderem Maße auch die Regelungen zu den Jugendschutzprogrammen betroffen. Neu gefasst und konkretisiert werden sollten insbesondere die Anforderungen an geeignete Jugendschutzprogramme:

durch Festlegung bestimmter Altersstufen für den altersdifferenzierten Zugang zu Telemedienangeboten, Auslesbarkeit von standardisierten Anbieterkennzeichnungen, hohe Zuverlässigkeit bei besonders beeinträchtigenden Angeboten und Anpassung an den jeweiligen Stand der Technik. Vorgesehen war zudem, im Rahmen des Anerkennungsverfahrens für Jugendschutzprogramme auch anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle eine Bewertungskompetenz für Jugendschutzprogramme zu übertragen.

Hintergrund: Jugendschutzprogramme

Jugendschutzprogramme sind nutzerautonome Programme, die Eltern auf einem Computer oder einem sonstigen internetfähigen Gerät installieren können, um ihren Kindern einen altersgerechten Zugang zu Internetangeboten zu ermöglichen. Sie basieren in der Regel auf Filtersystemen. Diese blockieren über Sperrlisten oder automatische (Selbst-)Klassifizierungsverfahren entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte. Sie können vom Anbieter entweder programmiert oder vorgeschaltet werden und müssen einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglichen. Gesetzlich festgelegt ist, dass Jugendschutzprogramme eine Anerkennung durch die KJM benötigen.

Jugendschutzprogramme sind nicht mit Jugendschutz-Filtern zu verwechseln, die es teilweise schon – in unterschiedlicher Qualität – auf dem Markt gibt.

Intensivierung des Kontakts zwischen AG Telemedien und FSM zur Entwicklung gemeinsamer Anforderungen und Eckwerte

Im Berichtszeitraum beschäftigte sich die AG Telemedien der KJM in drei Sitzungen schwerpunktmäßig mit den – im Rahmen der Novellierung – geplanten neuen Regelungen zu Jugendschutzprogrammen. Außerdem beschäftigte sich die AG Telemedien mit dem Vorschlag eines technischen Standards für die Auslesbarkeit von anbieterseitig vorgenommenen Selbstklassifizierungen, der von der AG Technik des Runden Tisches Jugendschutzprogramme erarbeitet worden war (siehe unten).

Die AG Telemedien der KJM entwickelte im zweiten Halbjahr 2010 neue Kriterien für die künftige Bewertung von Jugendschutzprogrammen nach den Anforderungen des geplanten neuen JMStV und aktualisierte die Eckwerte für Wirksamkeitstests bei Jugendschutzprogrammen, die ebenfalls auf die Novellierungs-Vorschriften des JMStV abgestimmt waren.

Um die anstehenden Neuregelungen zum 01.01.2011 auch in der Praxis umsetzen zu können, fand gleichzeitig ein intensiver Austausch von AG-Telemedien, KJM-Stabsstelle und jugendschutz.net mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) statt. Ziel war es, gemeinsam grundlegende Eckpunkte für die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen abzustimmen, die zügige Bearbeitung von Anträgen zu gewährleisten und ein Auseinanderdriften von Beurteilungskriterien zu verhindern. Im Mittelpunkt stand dabei der Versuch, zu einem gemeinsamen Testszenario zu kommen und eine möglichst breite Akzeptanz für anerkannte Jugendschutzprogramme zu schaffen. Im Berichtszeitraum fanden zwei Arbeitstreffen in München und Berlin statt. Ein Konsens konnte hier noch nicht erzielt werden. Die vorhandenen Ergebnisse dieser Anstrengungen werden nun in neue Eckpunkte der AG Telemedien zu Jugendschutzprogrammen einfließen.

Runder Tisch Jugendschutzprogramme

Die Initiative „Runder Tisch Jugendschutzprogramme“ wurde im Berichtszeitraum fortgeführt und stand ebenfalls ganz im Zeichen der geplanten Neuregelungen des JMStV.

Hintergrund: Runder Tisch Jugendschutzprogramme

Im Dezember 2008 konstituierte sich auf Initiative des Bundesbeauftragten für Kultur und Medien (BKM), Bernd Neumann, der „Runde Tisch Jugendschutzprogramme“, um eine einheitliche und übergreifende Gesamtlösung für ein Jugendschutzprogramm zu entwickeln. Hieran beteiligten sich zahlreiche Vertreter aus Politik (Bund und Ländern), Medienaufsicht, Selbstkontrolleinrichtungen, Internetbranche sowie weiteren etablierten Medienunternehmen und -verbänden. Verschiedene Arbeitsgruppen wurden einberufen, um sich im kleineren Kreis mit speziellen Fragen zur Ausgestaltung der Elemente eines Jugendschutzprogramms zu beschäftigen und Lösungsansätze aufzubereiten. Von Seiten der Medienaufsicht nahmen auch regelmäßig Mitarbeiter der KJM-Stabsstelle teil und brachten dabei die Erfahrungen der KJM mit den Modellversuchen zu Jugendschutzprogrammen ein.

Aufgrund der anstehenden Novellierung des JMStV wurde während des Berichtszeitraums die Federführung des Runden Tisches Jugendschutzprogramme vom BKM auf die Staatskanzleien, insbesondere die des Landes Rheinland-Pfalz, übertragen.

Im Fokus stand dabei weniger eine übergreifende Gesamtlösung für Jugendschutzprogramme, sondern vielmehr die Frage, wie eine einheitliche Schnittstelle ausgestaltet sein könnte, die als technischer Standard verschiedene Jugendschutzprogramme in die Lage versetzen soll, eine Selbstklassifizierung zur Umsetzung eines altersdifferenzierten Zugangs auszulesen. Ziel war es, rechtzeitig zum

Inkrafttreten des (nunmehr gescheiterten) novellierten JMStV zu einem tragfähigen Ergebnis zu gelangen.

Zu diesem Zweck wurde eine zusätzliche AG Technik des Runden Tisches einberufen, die am 14.09.2010 in Hamburg zum ersten Mal tagte. Bei diesem Termin stellten die Selbstkontrolleinrichtungen FSK, FSF, FSM und USK den aktuellen Projektstand ihrer Selbstklassifizierungsüberlegungen für den Telemedienbereich dar. Außerdem wurde ein erster Vorschlag eines standardisierten Label-Formats diskutiert.

Ein zweites Treffen der AG Technik fand am 04.10.2010 ebenfalls in Hamburg statt. Diskussionsgrundlage war dabei das bei der AG Technik am 14.09.2010 vorgestellte und nun überarbeitete Label-Format, basierend auf einer XML-Steuerungsdatei und mehreren Label-Varianten. Darüber hinaus wurde bei dem zweiten Termin ein Vorschlag diskutiert, wie bereits installierte Mechanismen der Sendezeitsteuerung mit dem vorgestellten Jugendschutz-Label kombinierbar wären und zudem Migrationspfade beschritten werden könnten. An beiden Terminen nahmen Mitarbeiter der KJM-Stabsstelle teil.

3.3 Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten – technische Mittel gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV

Hintergrund: Technische Mittel gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV

Technische Mittel sind Zugangsbarrieren, die ein Internetanbieter oder Fernsehveranstalter als Alternative zu den traditionellen Zeitgrenzen einsetzen kann, wenn er Inhalte verbreiten will, die für Minderjährige entwicklungsbeeinträchtigend im Sinne des § 5 JMStV sind.

Technische Mittel müssen nicht das strenge Schutzniveau „geschlossener Benutzergruppen“ im Sinne des § 4 Abs. 2 JMStV erfüllen, zu denen ausschließlich Erwachsene Zugang haben dürfen. Die Altersprüfung bei technischen Mitteln muss beispielsweise nicht im persönlichen Kontakt und nicht unter Vorlage und Sichtung von (Original-)Ausweisdaten erfolgen. So ist auch eine rein elektronische Überprüfung des Alters, z. B. durch das so genannte „Perso-Check-Verfahren“ (auch „Personalausweis-Kennziffernprüfung“) grundsätzlich möglich.

Konkrete Vorgaben zur Ausgestaltung technischer Mittel macht der Gesetzgeber im JMStV nicht, er schreibt lediglich das einzuhaltende Schutzniveau vor. Daher sind unterschiedliche Varianten technischer Mittel möglich. Auch hier hat die KJM ein Verfahren der Positivbewertung entwickelt. Im Berichtszeitraum hat die KJM ein Konzept für ein technisches Mittel positiv bewertet:

„SeZeBe“ / Sendezeitbegrenzung.de der SeZeBe GmbH:

SeZeBe verfolgt das Konzept, Sendezeitbegrenzungen und technische Mittel miteinander zu kombinieren, so dass der Schutzmechanismus auch von Dritten genutzt werden kann. Mit „SeZeBe“ können Sendezeitbegrenzungen für bestimmte Altersstufen durch eine Variante der Personalausweis-Kennziffernprüfung aufgehoben werden (→ vgl. Pressemitteilung http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilungen_2010/pm_242010.cfm).

Für die aufsichtsrechtliche Beurteilung ist auch bei den technischen Mitteln nicht die Konzeption, sondern die Umsetzung in der Praxis entscheidend. Insgesamt gibt es acht von der KJM positiv bewertete Konzepte bzw. Module für technische Mittel (→ vgl. http://www.kjm-online.de/files/pdf1/bersicht_tech_n_Mittel_kjm-online_Stand_Okt10.pdf). Hinzu kommen in diesem Kontext auch vier übergreifende Jugendschutzkonzepte (siehe 3.1.) mit technischen Mitteln als Teilelementen, die die KJM bisher positiv bewertet hat (→ vgl. http://www.kjm-online.de/files/pdf1/bersicht_bergreifende_Konzepte_kjm-online_Stand_Jul2010_ohne_Verlinkung.pdf).

4. Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gemäß § 19 JMStV

Auch im aktuellen Berichtszeitraum fand ein reger Austausch mit den Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle statt. Dies betraf sowohl die nach dem JMStV anerkannten Einrichtungen (FSF und FSM) als auch die nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) anerkannten Selbstkontrollorganisationen (FSK und USK). Schwerpunkte des Austauschs waren zum einen die einheitliche Kennzeichnung von Angeboten nach dem novellierten JMStV, der zum 01. Januar 2011 hätte in Kraft treten sollen, zum anderen nach wie vor die Schaffung einheitlicher Kriterien für Jugendschutzprogramme nach § 11 JMStV. Die einzelnen Themen und Inhalte der Gespräche sind unter Punkt 6.4 (Gespräche) und 3.2 (Jugendschutzprogramme gemäß § 11 JMStV) dargestellt.

5. Prüftätigkeit

5.1 Anfragen und Beschwerden

Fast 500 Anfragen und Beschwerden bearbeitete die Stabsstelle der KJM im zweiten Halbjahr 2010. Seit Gründung der KJM im April 2003 sind es damit insgesamt über 4400. Hinzu kamen zahlreiche telefonische Anfragen. Im Vergleich zu den knapp 320 Anfragen und Beschwerden, die in der ersten Jahreshälfte 2010 eingingen, war im aktuellen

Berichtszeitraum ein Anstieg der zu bearbeitenden Anfragen und Beschwerden um beinahe 50 % zu verzeichnen.

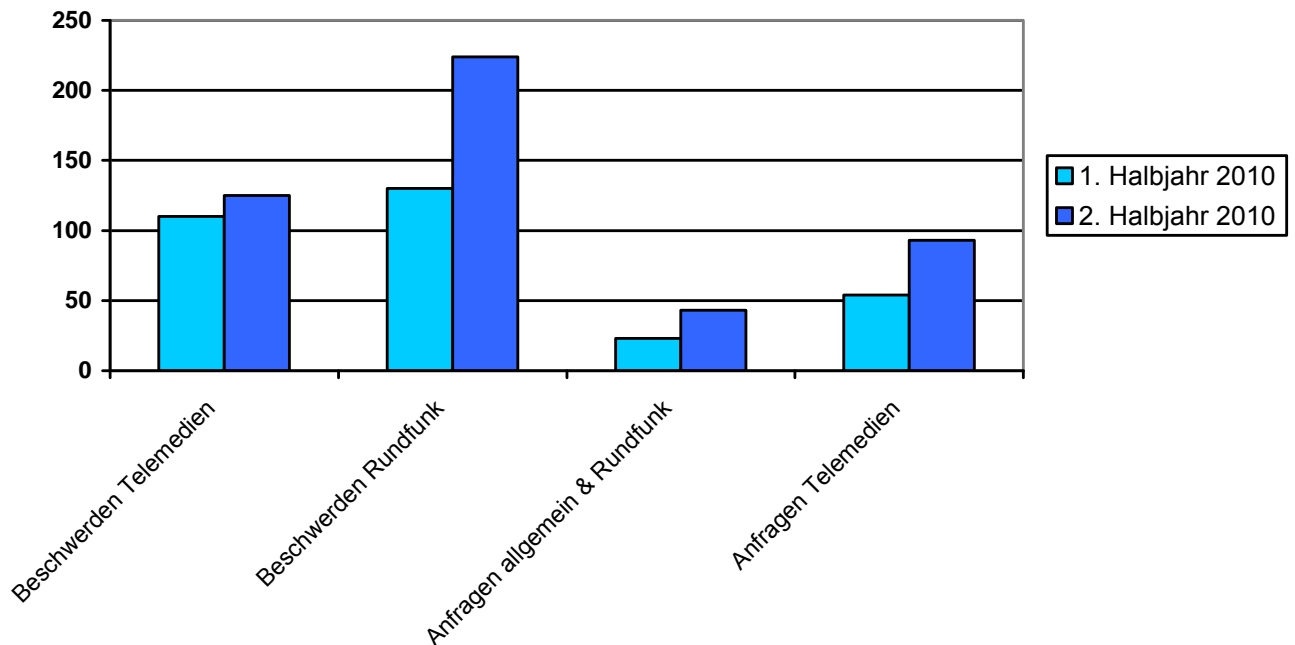


Abbildung 1: Entwicklung der Anfragen und Beschwerden im Jahr 2010

Die Stabsstelle betrachtet den mit der Fülle der Anfragen und Beschwerden einhergehenden Arbeitsaufwand auch als positive Möglichkeit, die Belange des Jugendmedienschutzes in der Öffentlichkeit zu kommunizieren und breiteren Schichten – Nutzern, Eltern, aber auch Anbietern – kompetent Auskunft über die oftmals komplexe Materie zu geben.

5.1.1 Anfragen

Im aktuellen Berichtszeitraum erreichten die KJM über 140 schriftliche Anfragen zu Rundfunk- und Telemedienangeboten sowie zu allgemeinen Themen des Jugendmedienschutzes. Alle Anfragen wurden einzeln bearbeitet und beantwortet.

Die Anfragen an die KJM zum Themengebiet Telemedien (insgesamt 90) bezogen sich häufig auf technische Jugendschutzmaßnahmen. Knapp die Hälfte der Telemedien-Anfragen stand mit der geplanten Novellierung des JMStV in Zusammenhang. Bei dem überwiegenden Teil dieser Anfragen war es zusätzlich zur Erläuterung der zu erwartenden Veränderungen notwendig, zunächst umfangreich die Grundlagen des

Jugendmedienschutzes zu vermitteln. Denn auch die Vorschriften des bislang – und nun auch weiterhin gültigen – JMStV sind häufig unbekannt.

Unter den mehr als 40 allgemeinen Anfragen im Berichtszeitraum waren häufig Fragen von Studierenden, die Informationen für ihre akademischen Abschlussarbeiten oder für das Referendariat benötigten.

5.1.2 Beschwerden

Rundfunk: wachsende Zahl an Beschwerden

Im zweiten Halbjahr 2010 stieg die Zahl der Beschwerden zu Rundfunksendungen, die bei der KJM eingingen, um ein Drittel auf über 200 an.

Hintergrund: Bearbeitung von Rundfunk-Beschwerden

Die KJM erreichen Beschwerden entweder über das Kontaktformular auf der Homepage der KJM, oder durch Übermittlung von unterschiedlichen Einrichtungen und Behörden. So prüft die jeweils zuständige Landesmedienanstalt jede Bürgerbeschwerde vorab. Besteht ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV, wird der Fall in das Prüfverfahren der KJM eingespeist. Nach Abschluss des Verfahrens setzt die zuständige Landesmedienanstalt die von der KJM beschlossenen Maßnahmen durch und informiert den Beschwerdeführer über das Prüfergebnis. Bürgerbeschwerden bilden ein wichtiges und konstruktives Element in der Programmaufsicht der Landesmedienanstalten bzw. der KJM.

Die Beschwerden richteten sich hauptsächlich gegen programmliche Inhalte der verschiedenen privaten Sender. Gegenstand der Kritik waren sämtliche Fernsehformate: Reality-TV-Sendungen, Zeichentrickserien, Nachrichten- und Magazinbeiträge, aber auch Spielfilme, Trailer und Werbespots. Dabei bildeten Reality-Formate – wie bereits in den vergangenen Berichtszeiträumen – den Schwerpunkt der Bürgerbeschwerden. So richtete sich auch im aktuellen Berichtszeitraum ein großer Teil der Beschwerden gegen die zehnte Staffel des Reality-TV-Formats „Big Brother“, das SKY 24 Stunden live und RTL 2 in Tageszusammenfassungen, aber auch in Live-Nominierungsshows, ausstrahlten.

Ein weiteres Problemfeld eröffnete sich durch Formate eines relativ neuen Genres, das mit dem Namen „Scripted Reality“ bezeichnet wird. Die Beschwerden richteten sich vor allem gegen das Format „X-Diaries – Love, Sun & Fun“, das RTL 2 werktäglich im Tagesprogramm ausstrahlte. Verschiedene Handlungsstränge stellen emotionalisierte und dramatisierte Ereignisse von fiktiven, stark typisierten Urlaubern dar, die sich primär um Party, Sex und

familiäre Beziehungen drehen. Im Zentrum der Zuschauerkritik standen die sexualisierten Inhalte.

Hintergrund: Was ist „Scripted Reality“?

„Scripted Reality“-Formate sind konzeptionell an klassische Doku-Soaps angelehnt, basieren jedoch ganz oder in Teilen auf einem Drehbuch und sind durch gestalterische Mittel (Musik, Geräusche, Einspielungen) dramaturgisch stark verdichtet bzw. auf Konflikte zugespitzt. Die Darsteller sind Laiendarsteller.

In der Kritik stand ferner das RTL 2-Format „Tatort Internet – Schützt endlich unsere Kinder“ sowie die Berichterstattung von N24 zur Massenpanik auf der Loveparade in Duisburg.

Gleichbleibend starkes Engagement der Bürger für den Jugendschutz in Telemedien – Bearbeitung von Beschwerden über Telemedien

Knapp 120 Beschwerden zu Telemedien erreichten die KJM im Berichtszeitraum. Inhaltlich betrafen die Beschwerden häufig unzureichende Zugangssysteme bei pornografischen Inhalten. Darüber hinaus gingen Beschwerden zu so genannten „Pro-Ana-Angeboten“ sowie zu rechtsextremen Angeboten ein, darunter beispielsweise zu einem Online-Radio aus der rechten Szene, das indizierte Lieder spielte.

Zahlreiche Bürger gaben Hinweise auf jugendgefährdende Videoclips auf Internetplattformen wie YouTube: hier konnte in den meisten Fällen im Kontakt mit den Plattformbetreibern eine prompte Löschung der problematisierten Inhalte erwirkt werden.

Nach wie vor erreichten die KJM-Stabsstelle auch Beschwerden zu Online-Spielen auf Spieleplattformen.

Hintergrund: Welche Konsequenzen hat eine Telemedien-Beschwerde?

Nach der Eingangsbestätigung erfolgt – sofern ein Anfangsverdacht auf Jugendgefährdung oder Entwicklungsbeeinträchtigung nicht auszuschließen ist – die Weiterleitung an jugendschutz.net zur inhaltlichen Überprüfung. Ergibt die Überprüfung einen Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV und hilft der Anbieter nach Hinweis von jugendschutz.net dem nicht ab, wird der betreffende Inhalt dokumentiert und der Fall in die KJM eingebracht. Nach der Entscheidung der KJM wird der Beschwerdeführer über das Ergebnis, das weitere Verfahren bezüglich des möglicherweise problematischen Internetangebots, sowie die Prüfpraxis der KJM informiert.

Ein großer Teil der Beschwerden richtete sich gegen ausländische Internetangebote. In diesen Fällen stellte die KJM, sofern die Inhalte des Internetangebots als mindestens jugendgefährdend eingestuft wurden, einen Antrag auf Indizierung bei der BPjM.

5.2 Aufsichtsfälle

Im Berichtszeitraum war die KJM mit ca. 370 Einzelprüfungen aus Rundfunk und Telemedien befasst. Grundsätzlich gibt es im KJM-Prüfverfahren verschiedene Abschnitte (siehe Kasten). Innerhalb eines Berichtszeitraums kann ein Fall dabei mehrere oder alle Stufen des Verfahrens durchlaufen.

Hintergrund: Das KJM-Prüfverfahren

Das KJM-Prüfverfahren ist in fünf Abschnitte unterteilt:

1. Beobachtung und Vorabprüfung durch die zuständige Landesmedienanstalt
2. Beurteilung durch die KJM-Prüfgruppe
3. Anhörung des Anbieters / Abgabe an die Staatsanwaltschaft
4. Entscheidung durch den KJM-Prüfausschuss / das KJM-Plenum
5. Im Falle eines Verstoßes: Überwachung von Telemedienangeboten / Umsetzung und Vollzug der KJM-Entscheidungen durch die jeweils zuständige Landesmedienanstalt

Zur Bearbeitung der Aufsichtsfälle aus Rundfunk und Telemedien fanden im zweiten Halbjahr 2010 zehn Präsenzprüfungen mit wechselnden Prüfgruppen statt.

5.2.1 Aufsichtsfälle Rundfunk

Allgemein

Im Berichtszeitraum war die KJM mit annähernd 90 Rundfunkfällen befasst. Davon wurden 40 Fälle abschließend bewertet. In mehr als der Hälfte der Fälle lag ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vor. Es handelte sich dabei um vier Folgen eines Reality-TV-Formats, drei Werbespots, drei Trailer, drei Unterhaltungssendungen, drei Sportübertragungen, zwei Magazinbeiträge, eine Serienfolge, einen Erotikfilm, einen Spielfilm sowie eine Folge eines Show- und Comedy-Formats.

Weitere 40 Fälle bewerteten Prüfgruppen der KJM bereits inhaltlich. Sie wurden aber noch nicht abschließend von der KJM entschieden. In mehr als zwei Drittel dieser Fälle empfahlen die Prüfgruppen rechtsaufsichtliche Maßnahmen.

Zwei Prüffälle sind aufgrund ihrer – auch in der Öffentlichkeit – breit diskutierten Thematik hervorzuheben:

„Tatort Internet – Schützt endlich unsere Kinder“

Das im Oktober und November 2010 ausgestrahlte Format „Tatort Internet – Schützt endlich unsere Kinder“ griff das Thema sexueller Missbrauch im Netz auf. Die ersten drei Sendungen des im Hauptabendprogramm von RTL 2 ausgestrahlten Formats wurden von den KJM-Mitgliedern in ihrer Sitzung am 10.11.2010 geprüft. Die KJM problematisierte die Art der Emotionalisierung und Dramatisierung in der Sendung, kam aber nach intensiver Diskussion zu dem Ergebnis, dass die geprüften Folgen trotzdem aus jugendschutzrechtlicher Sicht keinen Verstoß darstellen und nicht zu beanstanden sind (→ vgl. Pressemitteilung http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilungen_2010/pm_262010.cfm).

Die zuständige LPR Hessen prüfte zudem – im Nachgang der KJM-Sitzung – die im Tagesprogramm von RTL 2 ausgestrahlten Trailer zu dem Format. Da kein Anfangsverdacht gegeben war, wurden die Trailer nicht in das Prüfverfahren der KJM eingespeist.

Hintergrund: „Tatort Internet – Schützt endlich unsere Kinder!“

Konzept der Sendung ist es, mittels fingierter Chatkontakte Täter anzulocken und dem Fernsehpublikum lediglich leicht verfremdet vorzuführen. Nach Senderangaben will das Format so nicht nur mögliche Täter entlarven, sondern auch über Präventivveranstaltungen und polizeiliche Ermittlungen informieren. Die öffentliche Debatte wurde sehr kontrovers geführt: einerseits war von einer „Hexenjagd“ auf die Täter die Rede, andererseits wurde geäußert, es würden Täter statt Opfer geschützt.

Die Kommission für Zulassung und Aufsicht der Landesmedienanstalten (ZAK) bewertete die ersten beiden Folgen des Formats als Verstöße gegen die im Rundfunkstaatsvertrag verankerten Programmgrundsätze. Da potenzielle Täter durch die Redaktion nicht hinreichend unkenntlich gemacht worden waren, sah die ZAK deren Persönlichkeitsrechte verletzt.

“X-Diaries - love, sun & fun“

Analog zu den vielen Bürgerbeschwerden (siehe Punkt 1.5.1.2) befinden sich derzeit 20 Folgen des Scripted-Reality-Formats „X-Diaries“, das montags bis freitags im Tagesprogramm auf RTL 2 ausgestrahlt wird, im Prüfverfahren der KJM. Laienschauspieler

stellen vermeintlich wahre Urlaubsgeschichten nach, die sich zumeist um Partys, Spaß, Alkohol und Sex drehen. Als Ergebnis einer zweitägigen Präsenzprüfung empfahl die Prüfgruppe, bei vier Folgen einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 2 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige) und bei 12 Folgen einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 2 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 12-Jährige) festzustellen. Die Prüfgruppe stützte sich darauf, dass das gezeigte Verhalten von jüngeren Zuschauern leicht übernommen werden könne, da nicht davon auszugehen sei, dass diese die Fiktion erkennen. Zudem bestehe ein hohes Identifikationspotential durch die Nähe zur eigenen Lebenswelt. Vor allem die vermittelten erziehungsabträglichen Werte sowie die gezeigten typischen Klischees und Rollenvorbilder seien kritisch zu bewerten, ebenso wie die aufdringliche Thematisierung sexueller Kontakte und die rüde Sprachebene. Derzeit erfolgt die Anhörung durch die zuständige LPR Hessen. Weitere vier Folgen von „X-Diaries“ wertete die Prüfgruppe nicht als Verstoß. Die Prüfverfahren sind noch nicht abgeschlossen. Mindestens weitere 40 Folgen von „X-Diaries“ werden ebenfalls in das KJM-Prüfverfahren eingespeist.

1.5.2.2 Aufsichtsfälle Telemedien

Hintergrund: Keine Angabe von URLs

Die Jugendschutzrelevanz von Internet-Inhalten ist in der Regel ungleich höher als die von Fernsehsendungen. Weil Angebote im Netz zudem nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern meist über einen längeren Zeitraum online sind, berichtet die KJM über die Verstöße in Telemedien nur anonymisiert.

Die KJM war im Berichtszeitraum mit insgesamt knapp 140 Telemedien-Fällen befasst. 90 Fälle wurden inhaltlich abschließend bewertet. In gut 50 Fällen lag ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vor: Der Großteil der Angebote (30) wies entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte auf, nur etwa halb so viele Angebote zeigten Darstellungen einfacher Pornografie und vier Angebote beinhalteten rechtsextremes Gedankengut. In knapp 40 Fällen konnte das Verfahren eingestellt werden, da hier keine Verstöße mehr gegeben und auch alle weiteren Einstellungsbedingungen erfüllt waren.

Weitere 40 Fälle wurden von den Prüfgruppen der KJM inhaltlich bewertet, aber von der KJM noch nicht abschließend entschieden. In allen Fällen wurden rechtsaufsichtliche Maßnahmen empfohlen. Mehr als zwei Drittel dieser Fälle sind der einfachen Pornografie zuzuordnen.

Zwei Themenkomplexe sind gesondert hervorzuheben:

Teletext

Über 14 Teletextangebote, die im März 2009 aufgrund der im Tagesprogramm verbreiteten Erotik- und Telefonsexwerbung von einer Prüfgruppe der KJM wegen einer Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige als Verstoß gegen den JMStV eingestuft worden waren, entschied die KJM abschließend. Auch nach Einbeziehung der Entscheidungen der FSM durch eine zweite Prüfgruppe wurde an der ursprünglichen Bewertung festgehalten. Die Mitglieder der KJM stellten nach Anhörung der Anbieter durch die zuständigen Landesmedienanstalten in ihrer Sitzung am 06.10.2010 sowohl einen Verstoß als auch die Überschreitung der rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums durch die FSM fest. Seitens der FSM war der zu prüfende Sachverhalt aus Sicht der KJM nicht richtig und vollständig ermittelt worden, da die FSM ausschließlich die durch die KJM-Prüfgruppe beispielhaft benannten Tafeln und nicht das gesamte Erotik-Teletextangebot der jeweiligen Anbieter geprüft hatte. Gegenüber den Anbietern wurde eine Beanstandung ausgesprochen sowie eine Beschränkung der Verbreitung der Erotik-Angebote auf die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr festgelegt. Da es sich bei Teletext um ein Telemedium handelt, könnte alternativ zur Zeitgrenze ein technisches Mittel vorgeschaltet werden.

Onlinespiele

Im Bereich der Onlinespiele wurde ein Online-Browserspiel, dessen Ziel es ist, eine Obdachlosenfigur zu erstellen und diese materiell und sozial vom untalentierten „Penner“ zum „King of Kiez“ aufsteigen zu lassen, von der KJM abschließend bewertet.

Das Spiel ist frei zugänglich und weitgehend kostenlos, die aktive Teilnahme am Spiel setzt lediglich eine Registrierung unter Angabe eines Benutzernamens und einer E-Mail-Adresse voraus. Eine Altersabfrage findet nicht statt. Zum Erreichen des Spielziels müssen spielintern Geld oder Punkte durch Betteln, Sammeln von Pfandflaschen, Straßenmusik, Kämpfe oder diverse kriminelle Handlungen erworben werden. Innerhalb des Spiels sind von Nutzern eingestellte pornografische Bilder und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen zu sehen. Zudem stellt das Onlinespiel einen Verstoß wegen Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige dar. Das Angebot bedient sich aus Sicht der KJM verschiedener Klischees über Obdachlose (z. B. Alkoholsucht). Das Begehen krimineller Delikte wird im Rahmen des Spiels als „normal“ und für den Gelderwerb als quasi unumgänglich dargestellt. Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren besteht die Gefahr einer unreflektierten Übernahme der im Spiel transportierten negativen Vorurteile, vor allem weil diese durch das Spielen eingeübt werden.

Drei weitere Verfahren gegen Onlinespiele konnten im Berichtszeitraum eingestellt werden.

5.2.3 Indizierungsverfahren

Die KJM ist gemäß § 16 S. 2 Nr. 7 JMStV und § 21 Abs. 6 S. 1 JuSchG in das Indizierungsverfahren der BPjM eingebunden. Auch in diesem Berichtszeitraum nahmen die Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen und die Anträge, die die KJM selbst bei der BPjM stellte, einen großen Raum in der Prüftätigkeit der KJM ein. Die KJM-Stabsstelle bereitet die Stellungnahmen und die Indizierungsanträge für den Vorsitzenden bzw. die KJM-Prüfausschüsse vor.

Hintergrund: Der Begriff der Jugendgefährdung (§ 18 Abs. 1 JuSchG)

Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen

1. Gewalthandlungen, insbesondere Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder
2. Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

In der letzten Zeit konnte in der Prüfpraxis der KJM zunehmend eine Veränderung der Inhalte festgestellt werden. Waren die von der Medienaufsicht zu bewertenden Angebote anfangs vorwiegend der einfachen Pornografie zuzuordnen, werden jüngst immer mehr Angebote, die ein breites Spektrum an sexuellen und pornografischen oder gewalthaltigen Ausprägungen aufweisen, beurteilt. Auch Angebote, in denen antisoziales, menschenverachtendes oder selbstverletzendes Verhalten propagiert wird, sind immer häufiger Bestandteil der Prüfpraxis der KJM. Das Web 2.0 mit seinen interaktiven und dynamischen Strukturen macht unzählige Videos mit rechtsextremistischen, gewalthaltigen oder pornografischen Inhalten zugänglich. Bei einigen Angeboten, die die KJM im Zuge des Indizierungsverfahrens bei der BPjM im zweiten Halbjahr 2010 bewertete, handelte es sich um Videos mit realen gewalthaltigen Inhalten wie Schlägereien, Verstümmelungen und Enthauptungen von Menschen.

Auch im Berichtszeitraum konnten die KJM-Stabsstelle und die BPjM ihre gemeinsame Spruchpraxis ausbauen. Das zeigt sich unter anderem daran, dass die BPjM sämtliche Stellungnahmen der KJM im Rahmen von Indizierungsverfahren berücksichtigte. Dabei

wurde die inhaltliche Bewertung der KJM bis auf wenige Einzelfälle von der BPjM geteilt und innerhalb des Entscheidungsfindungsprozesses in den Gremien der BPjM berücksichtigt. Auch den wenigen Ablehnungen eines Indizierungsantrags durch die KJM aufgrund nicht vorliegender jugendgefährdender Inhalte folgte die BPjM.

Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen

Gemäß § 16 S. 2 Nr. 7 JMStV und § 21 Abs. 6 S. 1 JuSchG ist die KJM für die Abgabe von Stellungnahmen bei Indizierungsanträgen zu Telemedien, die bei der BPjM eingehen, zuständig.

Laut § 7 Abs. 4 der Geschäfts- und Verfahrensordnung der KJM (GVO-KJM) erfolgen die Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen durch den Vorsitzenden der KJM. Verneint der Vorsitzende die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien, wird die BPjM informiert und der Fall gem. § 7 Abs. 2 Nr. 4 GVO-KJM dem zuständigen Prüfausschuss der KJM zur Beschlussfassung vorgelegt. In der Folge wird die ablehnende Stellungnahme an die BPjM weitergeleitet.

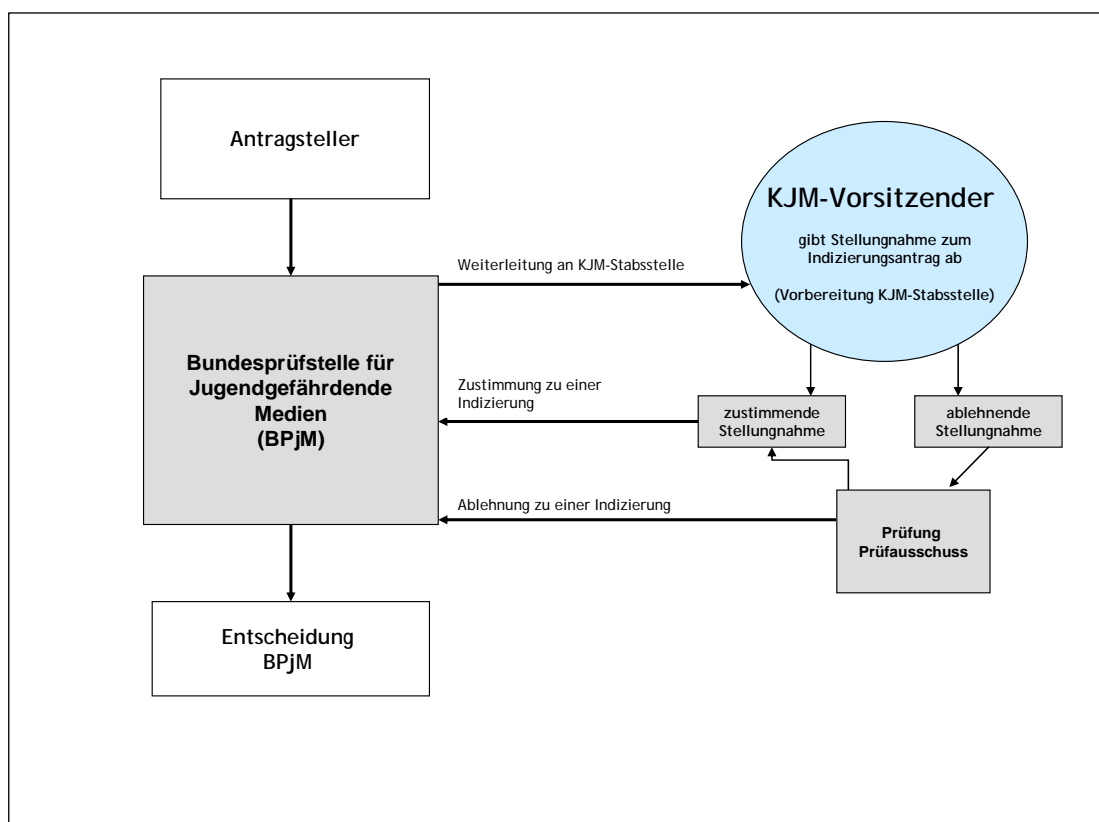


Abbildung 2: Ablauf des Prüfverfahrens bei einer Stellungnahme zu einem Indizierungsantrag durch den Vorsitzenden der KJM

Insgesamt nahm die KJM seit ihrer Konstituierung im April 2003 im Rahmen eines Indizierungsverfahrens bei der BPjM zu rund 1.460 Internetangeboten Stellung. Von Anfang Juli bis Ende Dezember 2010 war sie mit ca. 60 Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen, die unter anderem von Jugendämtern, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend oder Landeskriminalämtern gestellt worden waren, befasst.

Der Vorsitzende der KJM befürwortete nach einer Bewertung durch die KJM-Stabsstelle bei einem Großteil der Anträge die Aufnahme in die Liste für jugendgefährdende Medien bei der BPjM. In neun Fällen wurden keine jugendgefährdenden Inhalte festgestellt. Diese Fälle, in denen sich eine Ablehnung des Indizierungsantrages abzeichnete, wurden mit einer Entscheidungsempfehlung der KJM-Stabsstelle an einen Prüfausschuss der KJM weitergeleitet. In sieben Fällen stimmte der jeweilige Prüfausschuss der Entscheidungsempfehlung des Vorsitzenden einstimmig zu. In zwei Fällen wurde von einem Mitglied des Prüfausschusses eine Behandlung des Falles im Plenum der KJM beantragt. Die KJM folgte in einem Fall der Empfehlung der KJM-Stabsstelle und lehnte bei diesem die Aufnahme in die Liste für jugendgefährdende Medien ab. Bei dem anderen Fall ist das Prüfverfahren noch nicht abgeschlossen.

Sechs Angebote waren zum Zeitpunkt der Prüfung durch die KJM-Stabsstelle nicht mehr abrufbar, so dass zu diesen Internetangeboten keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben werden konnte.

Während im letzten Berichtszeitraum ein Großteil der Stellungnahmen, bei denen der Vorsitzende eine Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien befürwortete, der einfachen Pornografie zuzuordnen war, wiesen im zweiten Halbjahr 2010 die Angebote eine große inhaltliche Bandbreite auf: Zwölf Angebote waren der einfachen Pornografie zuzuordnen. Einige Angebote zeigten pornografische Darstellungen in Verbindung mit Gewalthandlungen. Aus Sicht des Jugendschutzes ist hier besonders zu problematisieren, dass bei diesen Angeboten die Macht des Stärkeren und die körperliche Unterwerfung und Demütigung des Schwächeren, also das Quälen oder die Vergewaltigung von Frauen, als Lusterlebnis dargestellt wird. Die Verknüpfung von sexuellen und aggressiven Darstellungen birgt die Gefahr einer Erotisierung von Gewalt. Auch kann ein nachhaltiger Empathieverlust bei Heranwachsenden für Opfer von Gewalttaten, insbesondere im sexuellen Kontext, oder eine Verrohung die Folge sein. Bei einigen der Angebote, die pornografische Darstellungen enthielten, waren zum Teil sehr jung aussehende Mädchen, bei denen eine Volljährigkeit zumindest in Frage zu stellen ist, abgebildet.

Drei Stellungnahmen hatten so genannte „schwere“ Pornografie zum Inhalt. Bei einem Angebot handelte es sich um virtuelle Darstellungen von Kinderpornografie. Die beiden

anderen Angebote zeigten Tierpornografie in verschiedenen Ausführungen. Hier sind auf einer Vielzahl von Bildern sexuelle Handlungen von Frauen mit verschiedenen Tieren zu sehen.

14 Angebote wiesen rechtsextremistische und antisemitische Inhalte oder Tendenzen auf. Die Angebote machten rechtsextremistische Lieder, Lieder aus der NS-Zeit oder Texte, die geschichtsverfälschende und revisionistische Aussagen – wie die Leugnung des Holocaustes und der Massenvernichtung von Juden in den Konzentrationslagern durch die Nationalsozialisten – enthielten, zugänglich. Die Jugendgefährdung ergibt sich bei diesen Angeboten unter anderem aus der einseitig verherrlichenden und ideologisch eingefärbten Darstellung des Nationalsozialismus; eine kritische Auseinandersetzung mit den Geschehnissen während des NS-Regimes ist nicht gegeben. In einigen Angeboten wurden Anhänger des jüdischen Glaubens gezielt diffamiert, indem beispielsweise antisemitische Klischees bedient wurden. Damit werden ethische Werte unserer demokratischen Gesellschaftsordnung, wie Toleranz gegenüber den verschiedenen Religionsgemeinschaften oder gesellschaftlichen Gruppen, untergraben.

Acht Angebote enthielten gewalthaltige Darstellungen und „Tasteless“-Inhalte. Zwei Angebote zeigten reale Videos, in denen Menschen gequält, getötet und hingerichtet wurden. In solchen Clips werden Gewaltdarstellungen fokussiert in Groß- und Nahaufnahmen gezeigt, sowie über weitere filmtechnische Mittel wie Zooms und Kameraschwenks reißerisch in Szene gesetzt. Das Leiden von Menschen wird respektlos abgebildet und auf voyeuristische Art und Weise vorgeführt. Durch solche Inhalte können Kinder und Jugendliche nachhaltig verängstigt oder verunsichert werden. Auch eine Verrohung und der Verlust von Empathie für Opfer von Gewalttaten sind hier zu befürchten. Bei den übrigen Angeboten handelte es sich überwiegend um Unterseiten von Videoplattformen, auf denen Lieder mit einem gewalthaltigen Kontext abgespielt werden konnten. Die Lieder thematisierten zum Beispiel Gewalthandlungen gegenüber Polizisten oder Gewaltanwendungen im Rahmen eines Amoklaufs mittels einer teils drastischen und gewaltverharmlosenden bzw. gewaltverherrlichenden Wortwahl.

Drei Angebote enthielten Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung. Die Bilder zeigten Kinder oder Jugendliche, meist in Unterwäsche, Badekleidung oder leichter Bekleidung wie Tops und knappen Shorts, in erotischen Posen. Die von den Kindern eingenommen Positionen verdeutlichten einen erotischen Kontext und die Zielrichtung des Angebots, nämlich die sexuelle Stimulation des Betrachters. Der Voyeurismus von Nutzern mit pädophilen Neigungen wird mit solchen

Angeboten bedient. So posieren die Kinder und Jugendlichen häufig in leichter Bekleidung mit vorgeschobener Hüfte oder Brust oder gespreizten Beinen vor der Kamera. Der Kamerafokus liegt meist auf dem Genital- oder Brustbereich. Das hier vermittelte Kinderbild basiert zum einen auf sexueller Verfügbarkeit und deutet zum anderen an, man könne Kindern eine erwachsene Sexualität unterstellen. Der Inhalt solcher Bilder kann an Kinder und Jugendliche die Botschaft richten, in bestimmten Situationen auf die unbedingte Unverletzlichkeit der eigenen Persönlichkeit zu verzichten. Bei einem Angebot beispielsweise handelte es sich um ein so genanntes „Nudistenforum“, das zahlreiche Fotos von Anhängern der FKK-Kultur enthielt. In diesem Angebot befand sich auch eine Fülle von Bildern nackter Kinder und Jugendlicher, die über reine Urlaubs- und Alltagsbilder hinausgingen und als so genannte „Posenfotos“ eingeordnet werden mussten.

Zwei Angebote wurden als jugendgefährdend eingestuft, da Homosexuelle böswillig verächtlich gemacht und pauschal diffamiert wurden. Dabei wird Homosexualität als eine „unmoralische“ bzw. „sündhafte“ Ausprägung dargestellt. Durch die Art der Darstellung besteht die Gefahr einer sozial-ethischen Desorientierung von Kindern und Jugendlichen.

Ein Angebot wurde als jugendgefährdend bewertet, weil es die Krankheit Anorexia Nervosa als erstrebenswerten Lifestyle glorifizierte. Hierbei handelte es sich um ein so genanntes „Pro-Ana-Angebot“, das frei zugänglich Texte und Bilder enthielt, die ein extremes Schlankheitsideal und eine problematische weil gesundheitsgefährdende Einstellung dem eigenen Körper gegenüber propagierten. Durch typische Pro-Ana-Inhalte, wie zum Beispiel die „10 Gebote“ und „Anas Brief“, wird restriktives Essverhalten als oberste Priorität dargestellt und Dünn-Sein als ausschließlicher Weg zu Selbstachtung und gesellschaftlicher Anerkennung gesehen. Extremes Schlanksein wird über die Gesundheit gestellt. Heranwachsende Betroffene fühlen sich auf Pro-Ana-Seiten verstanden und ermutigt, weiter an der Essstörung festzuhalten. Im Gegensatz zu Aufklärungsseiten, die den Betroffenen Beratung und Hilfe anbieten, wird bei solchen Angeboten die Anorexie als Schönheits- und Verhaltensideal präsentiert.

Indizierungsanträge der KJM

Neben Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen nutzt die KJM gemäß § 16 S. 2 Nr. 7 JMStV i.V.m. § 21 Abs. 2 JuSchG die Möglichkeit, eigene Anträge auf Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien bei der BPjM zu stellen. Indizierungsanträge der KJM gem. § 18 Abs. 6 JuSchG erfolgen laut GVO-KJM durch den Vorsitzenden.

Seit 2003 stellte die KJM bei der BPjM zu mehr als 900 Telemedienangeboten Indizierungsanträge. Im zweiten Halbjahr 2010 wurden über 80 Anträge der KJM bei der BPjM eingereicht. Der KJM wurden zum einen von jugendschutz.net zahlreiche Internetangebote mit der Bitte um Prüfung auf jugendgefährdende Inhalte übermittelt. Zahlreiche Anträge resultierten aus Beschwerden von Bürgern, die sich entweder an die BPjM oder direkt an die KJM-Stabsstelle mit der Bitte um Prüfung des Angebotes gewandt hatten. Auch Recherchetätigkeiten der KJM-Stabsstelle führten zu einer Reihe von Indizierungsanträgen bei der BPjM.

Bei den meisten übermittelten Fällen wurden im Rahmen der Überprüfung durch die KJM-Stabsstelle jugendgefährdende Inhalte gem. § 18 Abs. 1 JuSchG festgestellt, der Indizierungsantrag von der KJM-Stabsstelle vorbereitet und durch den Vorsitzenden bei der BPjM eingereicht.

Hintergrund: Antragsberechtigte Institutionen gemäß § 21 Abs. 2 JuSchG

Antragsberechtigt sind das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die Obersten Landesjugendbehörden, die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz/(KJM), die Landesjugendämter, die Jugendämter u. ä.

Bei den Indizierungsanträgen hatte der Großteil der Angebote pornografische Darstellungen zum Inhalt, wobei der überwiegende Teil (über 40 Angebote) der einfachen Pornografie zuzuordnen war. Knapp 30 Angebote stellten tierpornografische Darstellungen frei zugänglich zur Verfügung.

Fünf Angebote enthielten Inhalte, die rechtsextremistische und/oder antisemitische Tendenzen aufwiesen. Hier waren beispielsweise Lieder mit ausländerfeindlichen und antisemitischen Inhalten, die sich auf von der BPjM bereits indizierten Tonträgern befanden, abrufbar.

Bei fünf Angeboten, zu denen die KJM einen Indizierungsantrag stellte, handelte es sich um so genannte „Pro-Ana“-Angebote.

Auch zu zwei so genannten „Tasteless“-Angeboten stellte der Vorsitzende der KJM einen Indizierungsantrag. Die Angebote enthielten unter anderem frei zugänglich Fotos und Videoclips, die körperliche Gewalthandlungen, verwesende Leichen, Unfallopfer oder Selbstverletzungen und -verstümmelungen zeigten. Auch waren Videos von realen Tötungen und Hinrichtungen zu sehen. Die Darstellungen wurden detailliert in Nah- und Großaufnahme gezeigt.

Bei einem Indizierungsantrag handelte es sich um ein Online-Forum, in dem selbstverletzendes Verhalten, das so genannte „Ritzen“ der Haut verherrlichend dargestellt und als einziger Weg im Umgang mit Problemen dargestellt wurde. Das Zufügen der Schnitte sowie die Verletzungen und Narben selber wurden in vielen Beiträgen detailliert geschildert. Auch waren Bilder, die zum Teil drastische Verletzungen und Schnittwunden zeigten, abgebildet. Im Gesamtkontext stellten die Texte und die Bilder eine Heroisierung des „Ritzens“ dar. Kritische Beiträge oder Verlinkungen zu Beratungs- und Hilfsangeboten waren nicht ausreichend vorhanden. Gerade bei gefährdungsgeneigten Jugendlichen kann durch solche Internetseiten ein problematisches und gesundheitsgefährdendes Körperhandeln befördert werden.

6 Weitere inhaltliche Arbeitsschwerpunkte

6.1 Onlinespiele – Erweiterte Kriterien erleichtern die Prüfpraxis

In Deutschland sind digitale Spiele und insbesondere Onlinespiele zu einem bedeutenden Wirtschaftsfaktor geworden. Erfolgreiche Titel übertreffen bereits die Umsatzzahlen von Kinofilmen – Onlinespiele erwirtschaften ihren Umsatz dabei u. a. über Abonnementgebühren, die in Deutschland bereits im dreistelligen Millionenbereich liegen¹. Diese Popularität belegt auch die Nutzung solcher Spiele durch Kinder und Jugendliche: knapp zwei Drittel der 12- bis 19-Jährigen spielen regelmäßig online². Werden digitale Spiele online über das Internet zugänglich gemacht, ist die KJM zuständig (siehe Kasten unten).

Es gibt unterschiedliche Formen von Onlinespielen, die sich verschiedenen Kategorien zuordnen lassen. Der Begriff der **Browser-Spiele** umfasst alle Spiele, die ohne zusätzliche Software im Browser (z. B. Internet Explorer) laufen. Auch **Flash-Spiele** sind letztendlich Browser-Spiele – sie benötigen jedoch noch eine zusätzliche Programmerweiterung der Firma „Adobe Flash“. Oftmals werden sie über umfangreiche Spiele-Plattformen verbreitet. Eine besondere Form von Flash-Spielen sind die **Social Games**, die aktuell stark an Bedeutung gewonnen haben: sie können nur in einem bestimmten sozialen Netzwerk gespielt werden und laden dabei zur Interaktion mit dem gesamten Netzwerk-Freundeskreis ein. **Skill Games** fordern ebenfalls zum Wettbewerb mit anderen Spielern auf – allerdings

¹ Vgl. Quandt, Thorsten; Scharkow, Michael; Festl, Ruth: Digitales Spielen als mediale Unterhaltung. Eine Repräsentativstudie zur Nutzung von Computer- und Videospiele in Deutschland. In: Media Perspektiven, 11/ 2010, S. 515.

² Vgl. Medienpädagogischer Forschungsverband Südwest: JIM Studie 2010. Jugend, Information, (Multi)Media. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger. Stuttgart 2010, S. 37.

muss jeder Spieler einen Einsatz in Form von virtuellem oder auch realem Geld leisten. Im Gegensatz zum Glücksspiel basiert der Spielerfolg dabei auch auf dem Können des Spielers und nicht auf reinem Zufall. Der Begriff der **Casual Games** umfasst Onlinespiele, die für den Nutzer leicht zugänglich sind und einen einfachen Spielverlauf aufweisen. Zielgruppe dieser Spiele sind daher meist Einsteiger oder Gelegenheitsspieler.

Eine besondere und beliebte Form sind die Online-Rollenspiele, die **MMO** (Massively Multiplayer Online) abgekürzt werden. Spiele dieser Kategorie zeichnen sich durch eine fortbestehende Online-Spielwelt aus, die Spieler nach Belieben betreten und verlassen können. Das gemeinsame Spielerlebnis in der virtuellen Welt, aber auch exzessives Spielverhalten sind bei Spielen dieser Kategorie relevante Größen. Bekanntester Vertreter der MMOs ist das Online-Rollenspiel „World of Warcraft“, das weltweit etwa 12 Mio. Abonnenten hat (Stand: Oktober 2010). Insgesamt ist eine Zuordnung der Spiele nicht immer eindeutig, da einzelne Spiele auch unter mehrere Kategorien gefasst werden können.

Im Rahmen der Prüfverfahren der KJM wird die zunehmend große Bedeutung der Onlinespiele deutlich: Das zeigt sich an der steigenden Bedeutung von Anfragen und Beschwerden von Bürgern zu Onlinespielen (siehe 5.1.2 Beschwerden). Im zweiten Halbjahr 2010 überprüfte die KJM dementsprechend die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen des JMStV bei Onlinespielen. So stellte die KJM beispielsweise bei einem Browserspiel abschließend einen Verstoß fest. Neben unzulässigen Inhalten, wie pornografischen Darstellungen und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, beanstandete die KJM auch eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren (siehe auch 5.2.2 Aufsichtsfälle Telemedien). Viele problematische Inhalte werden jedoch von Anbietern aus dem Ausland zugänglich gemacht. Indizierungsverfahren stellen hier die einzige Aufsichtsmöglichkeit dar, von der die KJM auch aktiv Gebrauch macht.

Hintergrund: Wer ist für die Aufsicht von digitalen Spielen zuständig?

Onlinespiele unterliegen im Gegensatz zu Computerspielen, die auf Trägermedien vertrieben werden, den Bestimmungen des JMStV. Für das Verfahren zur Altersfreigabe von Computerspielen, die auf Trägermedien verbreitet werden, ist die USK unter der Federführung der Obersten Landesjugendbehörden zuständig, wobei das JuSchG hier einschlägig ist. Für das Indizierungsverfahren bei jugendgefährdenden Inhalten, die über Trägermedien bzw. Telemedien zugänglich gemacht werden, und das Führen der Liste jugendgefährdender Medien ist die BPjM verantwortlich.

Um der wachsenden Bedeutung der Onlinespiele im Jugendschutz gerecht zu werden, richtete die KJM bereits 2006 die AG Spiele ein. Diese entwickelte u. a. Kriterien für die

Bewertung von Onlinespielen, welche die KJM im Berichtszeitraum verabschiedete und in die bisherigen „Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien“ integrierte (→vgl. http://www.kjm-online.de/files/pdf1/Kriterien_August_20101.pdf). So greifen die Kriterien nunmehr die Spezifika von Onlinespielen auf und ermöglichen so eine differenzierte Beurteilung jedes einzelnen Spiels. Beispielsweise kommt der Gemeinschaft der Spieler eine besondere Funktion zu, da verschiedene technische Kommunikationsfeatures im Spiel eingesetzt werden können. Chat, Videochat, Voicechat, Foren und E-Mail-Systeme gehören häufig zur Grundausstattung von Onlinespielen. Diese Kommunikationsfunktionen können die gleichen Gefahrenpotenziale aufweisen, wie andere elektronische Kommunikationsdienste. Im Hinblick auf die Nutzung von Kindern und Jugendlichen ist deshalb die Sicherheit dieser einzelnen Dienste zu überprüfen. Chatangebote sollten z. B. moderiert sein und eine „Ignorieren-Funktion“ enthalten, mit der die Nutzer unliebsame Chatteilnehmer ausblenden können. Relevant für die Bewertung sind auch das mögliche Abhängigkeitspotenzial von Spielen, der ökonomische Rahmen, die Darstellung der virtuellen Welt, die formale Gestaltung sowie mögliches Gewalthandeln im Spiel.

Um die erweiterten Kriterien sogleich in die laufende Prüfpraxis zu implementieren, fand am 26. und 27.10.2010 in München ein Prüferworkshop für die Prüferinnen und Prüfer der KJM statt. Am ersten Tag gaben externe Fachleute einen Überblick über Online-Games, referierten über die Aneignung von Onlinespielen durch Jugendliche und boten einen Einblick in die Onlinespiele-Welt aus Sicht der Anbieter. Zum Abschluss des ersten Tages stellte eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle die Kriterien zur Bewertung von Onlinespielen vor. In Kleingruppen erprobten die Prüfer am zweiten Tag die praktische Anwendbarkeit der Kriterien. Anhand von exemplarischen Fallbeispielen mit unterschiedlichen Inhalten überprüften die Teilnehmer beispielsweise Spiele mit gewalthaltigen oder sexualisierten Inhalten sowie Rollen- und Adventure-Spiele. Die neuen Onlinespiel-Kriterien der KJM waren dabei – so die einhellige Meinung der Anwesenden – äußerst hilfreich.

Für die Weiterentwicklung der gemeinsamen Spruchpraxis haben sich die jährlichen Workshops der Prüferinnen und Prüfer der KJM klar bewährt. Auf diese Weise können neue Themenkomplexe – wie die Bewertung von Onlinespielen – diskutiert und wichtige Erkenntnisse für die praktische Arbeit gewonnen werden. Mit dem Onlinespiele-Workshop bot die KJM den KJM-Prüfern bereits zum vierten Mal die Möglichkeit, aktuelle Fragestellungen aus der Prüfpraxis gemeinsam zu diskutieren.

6.2 Gerichtsurteile

Verwaltungsgericht Minden vom 18.08.2010, Az.: 7 K 721/10:

Das Verwaltungsgericht (VG) Minden setzte sich mit der Frage auseinander, ob eine wegen Verstoßes gegen § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 und 4 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung für unter 16-Jährige) und § 7 Abs. 1 JMStV (Nichtbestellung eines Jugendschutzbeauftragten) ergangene Beanstandungs- und Untersagungsverfügung gegen einen Telemedienanbieter rechtmäßig ist. Das betreffende Angebot enthielt Darstellungen nackter Frauen mit verpixelem Intimbereich, die an sich und untereinander sexuelle Handlungen im Kontext mit der Werbung für einen Swingerclub vornehmen. Das VG Minden bestätigte die Auffassung der KJM, dass eine Entwicklungsbeeinträchtigung für Minderjährige unter 16 Jahren vorliegt, wenn die Darstellungen über das hinausgehen, was zum Thema Sexualität allgegenwärtig ist. Dies sei der Fall, wenn nicht nur nackte Personen, sondern sexuelle Handlungen im Kontext mit Werbeaussagen, die zum Besuch des Swingerclubs animieren sollen, gezeigt werden.

6.3 Gerichtsverfahren

FSF ./ mabb wegen KJM-Grundsatzbeschluss „Schönheitsoperationen“: FSF nimmt Klageantrag im Berufungsverfahren zurück

Im Berufungsverfahren nahm die FSF als Berufungsbeklagte den streitgegenständlichen Antrag der Klage gegen die mabb vor dem OVG Berlin zurück. Mit dem Antrag hatte die FSF die Feststellung begehrt, die mabb habe über die KJM durch ihren Grundsatzbeschluss vom 27.07.2004 über Sendezeitbeschränkungen für TV-Formate zu Schönheitsoperationen und dessen Veröffentlichung die Rechte der FSF verletzt. Das Verwaltungsgericht Berlin hatte in dem erstinstanzlichen Verfahren – offenbar in der falschen Annahme, die KJM habe damit eine verbindliche Regelung im Sinne einer Sendezeitbeschränkung verabschieden wollen – mit Urteil vom 06.07.2006 entschieden, dass die Veröffentlichung des KJM-Grundsatzbeschlusses rechtswidrig gewesen sei. Mit der Rücknahme des Klageantrags ist das erstinstanzliche Urteil insoweit wirkungslos.

n-tv ./ mabb wegen der Beanstandung der TV-Dokumentation-Sendung „Die letzten Tage des Krieges“

Die KJM hatte in der von n-tv ausgestrahlten TV-Dokumentation-Sendung „Die letzten Tage des Krieges“ einen Verstoß wegen Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen festgestellt. In der Sendung sind drastische Bilder verhungerner und getöteter

Menschen in Konzentrationslagern zu sehen. Anlässlich dieses Prüffalls und aufgrund der immer wieder in der KJM geführten Diskussionen zum Thema Entwicklungsbeeinträchtigung bei problematischen Inhalten in Nachrichten- und Magazinformaten hatte sich die KJM mit der zentralen Frage der Auslegung der Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 6 JMStV im Hinblick auf den Begriff der „Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk“ beschäftigt. Ausschlaggebend für das Prüfergebnis der KJM war letztlich die enge Auslegung des Begriffs des politischen „Zeitgeschehens“ gewesen. So ist eine Privilegierung nach § 5 Abs. 6 JMStV bei Angeboten mit zum Teil fiktionalen Elementen nicht möglich. Auf die Beanstandung der mabb reagierte n-tv mit Klageerhebung.

6.4 Gespräche im Rahmen der Novellierung: Intensiver Dialog mit beteiligten Institutionen

Austauschgespräche der KJM zu § 10 und § 12 JMStV

Entsprechend den geplanten Neuregelungen des JMStV sollten die KJM, die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio, und (im Telemedienbereich) die anerkannten Selbstkontrolleinrichtungen FSF, FSK, FSM und USK im Benehmen mit den Obersten Landesjugendbehörden im Berichtszeitraum einheitliche Kennzeichen und technische Standards für eine Auslesbarkeit von altersdifferenzierten Angeboten festlegen (vgl. § 10 Abs. 2 und § 12 JMStV-2011). In einem ersten Austausch am 08.10.2010 wurde über die unterschiedlichen Lösungsansätze der betreffenden Einrichtungen bei der Umsetzung dieser Aufgabe beraten. Zur weiteren Abstimmung setzten die Beteiligten den Austausch im Rahmen eines Gesprächs am 03.12.2010 in München fort.

Gespräch mit den Obersten Landesjugendbehörden (OLJB)

Der regelmäßige Austausch zwischen Vertretern der KJM und der OLJB wurde bei einem dritten Treffen im Jahr 2010, am 17.11.2010, fortgeführt. Auf Grundlage des damals aktuellen Standes der Novellierung des JMStV wurde erneut über die Ausgestaltung des Übernahmeverfahrens zur Durchlässigkeit der Bewertungen der KJM in das JuSchG beraten. Die Teilnehmer griffen in der konstruktiven Diskussion auch das Thema Selbstklassifizierungssysteme auf.

Gespräch mit Freiwilligen Selbstkontrolleinrichtungen

Die Freiwilligen Selbstkontrolleinrichtungen – FSF, FSM, FSK und USK – standen in Bezug auf die geplante Novellierung in regelmäßigem Austausch mit der KJM. Mehrmals fanden Gespräche auf Arbeitsebene mit den unterschiedlichen Einrichtungen und der KJM-

Stabsstelle statt. Inhaltlich setzten sich die Beteiligten mit aktuellen Fragestellungen zur Umsetzung der geplanten Neuregelungen im JMStV auseinander. Dabei sah der nun vorläufig gescheiterte neue Staatsvertrag für FSK und USK die Möglichkeit vor, im Bereich der Telemedien tätig werden zu können. Beide Selbstkontrollenrichtungen zogen daher eine Anerkennung durch die KJM in Betracht. Ob diese Vorhaben auch unter veränderten Vorzeichen weiter verfolgt werden, ist bisher nicht abzusehen.

Anhörung im Sächsischen Landtag am 13.09.2010 in Dresden

Der Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien des Sächsischen Landtags führte am 13.09.2010 eine öffentliche Anhörung zum 14. RÄStV mit den Neuregelungen des JMStV durch. An der Anhörung nahm als Sachverständige auch eine Vertreterin der KJM-Stabsstelle teil. Als weitere Experten waren Jürgen Ertelt, Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V., Prof. Dr. Hannes Federrath, Universität Regensburg, Claus Grewenig, Verband Privater Rundfunk und Telemedien (VPRT), Martin Heine, Medienanstalt Sachsen-Anhalt, Alexandra Koch-Skiba, eco e.V. und Prof. Dr. Kurt Starke, Sexualwissenschaftler, eingeladen. Im Schwerpunkt diskutierten die Beteiligten über die Neuregelungen im Bereich der Telemedien und im Besonderen über die Möglichkeit von Alterskennzeichnungen im Internet.

Anhörung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 04.11.2010 in Düsseldorf

An der öffentlichen Anhörung des Haupt- und Medienausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen zum 14. RÄStV, im Besonderen zur Änderung des JMStV, nahm neben Experten und anderen Sachverständigen, etwa seitens der Arbeitsgemeinschaft für Kinder und Jugendschutz, jugendschutz.net, von LfM, FSM und BITKOM, sowie des Verbands der deutschen Internetwirtschaft (eco), des VPRT und des AK Zensur, auch eine Vertreterin der KJM-Stabsstelle teil.

6.5 Kontinuierlicher Austausch mit Anbietern und Jugendschutzbeauftragten

Die Mitglieder der KJM setzten in ihrer Sitzung am 16.09.2010 ihren konstruktiven Dialog mit den Jugendschutzbeauftragten der privaten Sender fort. Neben Informationen zur geplanten Novellierung des JMStV wurden auch Positionen zu Online-Mediatheken und der Einbindung der FSF ausgetauscht.

6.6 KJM-Initiative für mehr Jugendschutz im Satellitenfernsehen

Die KJM ist seit ihrem Bestehen mit einer Vielzahl von Zuschauerbeschwerden über sogenannte „erotische Standbildkanäle“ konfrontiert. Da es sich hierbei um ausländische Anbieter handelt, die via Satellit erotische oder pornografische Inhalte unverschlüsselt ausstrahlen, hat die KJM keine Möglichkeit, die Bestimmungen des JMStV durchzusetzen. Um die erhebliche Jugendschutzproblematik dennoch zu lösen, steht die KJM seit Jahren mit dem neutralen technischen Dienstleister ASTRA in Kontakt, um auf eine freiwillige Umsetzung der deutschen Jugendschutzbestimmungen im Satellitenfernsehen hinzuwirken. Der Erfolg dieses Dialogs zeigte sich im Berichtszeitraum an einer gemeinsam erarbeiteten Vereinbarung: ASTRA sagte zu, mit Anbietern frei empfangbarer Erotik-Inhalte ab sofort keine Verträge mehr abzuschließen und bestehende Angebote bis Ende 2011 auslaufen zu lassen (→ vgl. Pressemitteilung http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilungen_2010/pm_142010.cfm). Diese freiwillige Initiative setzt ein positives Signal für den Jugendschutz auch außerhalb Deutschlands und ist wegweisend für die weitere Entwicklung des europäischen Jugendschutzes.

7 Öffentlichkeitsarbeit

Im aktuellen Berichtszeitraum wurde die KJM-Internetpräsenz um englischsprachige Informationen, u. a. zu Auftrag, Aufgaben und Organisation der KJM sowie zu den Rechtsgrundlagen zum Jugendmedienschutz in Deutschland ergänzt. Unter den Stichwörtern „The KJM“, „News“, „Topics“, „Protection of Minors in Broadcasting“ „Protection of Minors in Telemedia“ und „Legislation“ sind nun die wichtigsten Informationen abrufbar. Das war erforderlich, um dem zunehmenden Interesse von ausländischen Nutzern am deutschen Jugendschutzsystem kompetent zu begegnen.

7.1 Transparenz schaffen und öffentliche Diskussionen ermöglichen – Pressemitteilungen der KJM und Presseanfragen von Journalisten

Auch im aktuellen Berichtszeitraum gab die KJM-Stabsstelle in regelmäßigen Abständen Pressemitteilungen über KJM-Entscheidungen sowie in der KJM behandelte Themen heraus. Die Pressemitteilungen sind auch auf der Homepage der KJM (www.kjm-online.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ abrufbar oder direkt über die Startseite zugänglich.

Ferner informierten der Vorsitzende der KJM sowie die Stabsstelle aufgrund zahlreicher Journalistenanfragen im Rahmen von Interviews über die Arbeitsschwerpunkte der KJM.

7.2 Publikationen – Thesen und Positionen des Jugendmedienschutzes zu aktuellen Themen

kjm informiert



Im Berichtszeitraum erschien die fünfte Ausgabe von „kjm informiert“ (2010/2011). Sie widmet sich neben einem Erfahrungsbericht aus der Praxis der KJM vor allem der geplanten Novellierung des JMStV. Auf einer Doppelseite steht unter dem Motto „Aufsicht und Politik im Dialog“ ein Gespräch zwischen dem KJM-Vorsitzenden und dem bayerischen Medienminister Siegfried Schneider. Die aktuelle Ausgabe wurde erneut den Fachzeitschriften „BPjM aktuell“, „Tendenz“, „tv diskurs“, „Pro Jugend“ und „Themen und Frequenzen“ beigelegt. Alle Ausgaben von „kjm informiert“ stehen auch zum Download auf der KJM-Homepage bereit (→ vgl. http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/publikationen/kjm_informiert.cfm).

7.3 Grußworte, Vorträge, Podiumsdiskussionen: Zur öffentlichen Präsenz der KJM

Veranstaltungen der KJM

Medientage München



Unter dem Motto „Wenn Sport fast Mord ist: ‚Käfigkämpfe‘ – ein Fall für den Jugendschutz?“ griff das diesjährige KJM-Panel auf den Medientagen München am 14.10.2010 die Problematik rund um „Ultimate-Fighting“-Formate auf. Nach einem Impulsreferat des KJM-Vorsitzenden Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring diskutierten Klaus Schlie, Innenminister von Schleswig-Holstein und Vorsitzender der Sportministerkonferenz, Dr. Werner Schneyder, Schriftsteller, Kabarettist, Regisseur, Prof. Joachim von Gottberg, Geschäftsführer der FSF, Oliver Copp, Chefredakteur des MMA-Magazins "Fighters Only", sowie Verena Weigand, Leiterin der KJM-Stabsstelle, über verschiedene Kampfsportformate im Fernsehen und im Internet kursierende Gewaltvideos mit „Ultimate Fighting“-Elementen. Moderiert wurde die Veranstaltung von der Journalistin Sissi Pitzer (→ vgl. Pressemitteilung http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilungen_2010/pm_222010.cfm).

KJM-Veranstaltungsreihe: Fragen am Freitag: Was bedeutet der neue JMStV?

Im Rahmen einer neuen Veranstaltungsreihe, die im aktuellen Berichtszeitraum startete, lud die KJM die interessierte Fachöffentlichkeit zur Diskussion über die wichtigsten Änderungen und Herausforderungen des gescheiterten neuen JMStV ein.



Thema der ersten Diskussion am 08.10.2010 war die „Zusammenarbeit zwischen Aufsicht und Selbstkontrollorganen“. Nach einführenden Worten von Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, Vorsitzender der KJM, diskutierten die Gäste Felix Falk (USK), Sabine Frank (FSM), Prof. Joachim von Gottberg (FSF) und Christiane von Wahlert (FSK) unter der Moderation der Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand (→ vgl. Pressemitteilung

http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilungen_2010/pm_212010.cfm).

Das Fachgespräch stieß auf großes Interesse.

Die zweite Veranstaltung fand am 03.12.2010 unter dem Titel „Alterskennzeichnung“ statt. Teilnehmer der Diskussion unter der Moderation der Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, waren der stellvertretende Geschäftsführer des VPRT, Claus Grewenig, der Ständige Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK, Folker Hönge, der Leitende Ministerialrat und Beauftragte für Medienpolitik der Bayerischen Staatskanzlei, Dr. Klaus-Peter Potthast, und eine der beiden Direktorinnen des Instituts für Medienpädagogik in Forschung und Praxis (JFF), Kathrin Demmler. Das Impulsreferat hielt der KJM-Vorsitzende, Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring (→ vgl. Pressemitteilung [http://www.kjm-](http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilungen_2010/pm_272010.cfm)

[online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilungen_2010/pm_272010.cfm](http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilungen_2010/pm_272010.cfm)).

Die bisherigen Veranstaltungen sind auf der KJM-Homepage als Videostream (→ <http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/veranstaltungen.cfm>) veröffentlicht.

Die Veranstaltung zum dritten Themenkomplex „Zugangssysteme / Jugendschutzprogramme“ fand – ungeachtet des vorläufigen Scheiterns der Novellierung des JMStV – am 28.01.2011 statt. Für März ist bereits eine vierte Veranstaltung der Reihe mit dem Titel „Reset! – Anforderungen an einen neuen JMStV“ geplant.

Veranstaltungen unter Beteiligung des KJM-Vorsitzenden

"Wie viel Jugendschutz brauchen die neuen Medien? Der Regulierungseifer im Internet und seine Folgen für die Videobranche"

Der Jugendmedienschutz stellte einen wichtigen Programmpunkt auf dem diesjährigen Branchenkongress „Video Entertainment“ am 19.10.2010 in München dar, der von Gruner + Jahr (G+J) Entertainment Media, der Zeitschrift „VideoMarkt“ und der Media Business Academy (MBA) veranstaltet wurde. Zu einer Diskussionsrunde zu dem Thema „Wie viel

Jugendschutz brauchen die neuen Medien? Der Regulierungseifer im Internet und seine Folgen für die Videobranche" war neben Arndt Groth, dem Präsidenten des Bundesverbands Digitale Wirtschaft, Christiane von Wahlert, der Geschäftsführerin der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO) und der FSK, und Joachim A. Birr, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Bundesverbands Audiovisuelle Medien, auch der Vorsitzende der KJM, Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, eingeladen.

Veranstaltungen unter Beteiligung der KJM-Stabsstelle

Expertenanhörung „Jugend und Medien – Die Zukunft des Jugendschutzes und Jugendmedienschutzes“ der FDP-Bundestagsfraktion

Am 07.07.2010 fand im Deutschen Bundestag eine fraktionsinterne Expertenanhörung mit dem Titel „Jugend und Medien – Die Zukunft des Jugendschutzes und des Jugendmedienschutzes“ statt. Die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, nahm daran als Sachverständige teil. Weitere Teilnehmer waren Felix Falk, Geschäftsführer der USK, Sabine Frank, Geschäftsführerin der FSM, Martin Lorber, PR Director und Jugendschutzbeauftragter von Electronic Arts, sowie Prof. Dr. Hartmut Warkus, außerordentlicher Professor für Medienpädagogik und Weiterbildung an der Universität Leipzig.

gamescom

Die diesjährige „gamescom“ – eine Messe für interaktive Spiele und Unterhaltung – startete am 17.08.2010 in Köln mit einem Fachbesuchertag und war vom 18. bis 22.08.2010 für das Publikum geöffnet. Die KJM hatte - neben vielen weiteren Jugendschutz-Institutionen - ihren Messestand im so genannten „gameCompetence-Bereich“, der sich speziell an Eltern, Lehrer und Pädagogen richtete (→ vgl. Pressemitteilung http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilungen_2010/pm_162010.cfm). Rund 500 Besucher nahmen an dem mittlerweile etablierten Jugendmedienschutz-Quiz teil, das die KJM seit einigen Jahren gemeinsam mit der BPjM veranstaltet. Am Fachbesuchertag bestand große Nachfrage nach Band 2 der KJM-Schriftenreihe: „Umstritten und umworben: Computerspiele – eine Herausforderung für die Gesellschaft“.

Austausch mit französischer Medienaufsicht

Am 23.09.2010 fand in der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten (ALM) in Berlin auf Initiative der französischen Botschaft ein Austauschtreffen zwischen Emmanuel Gabla, Conseil supérieur de l'audiovisuel (CSA),

Thomas Langheinrich, Vorsitzender ALM, Prof. Wolfgang Thaenert, Europabeauftragter der ALM, und Andreas Hamann, Geschäftsführer der Geschäftsstelle, statt. Die KJM wurde durch eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle vertreten. Im Mittelpunkt standen aktuelle Entwicklungen im Medienbereich. Auf ausdrücklichen Wunsch von Emmanuel Gabla wurde auch über den Jugendmedienschutz gesprochen. Die Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle erläuterte die Grundlagen des Jugendmedienschutzes in Deutschland, die Rolle der KJM und das System der regulierten Selbstregulierung.

JugendMedienEvent

Das „JugendMedienEvent“, eine Veranstaltung für junge Journalisten in Deutschland, fand in diesem Jahr vom 23. bis 26.09.2010 in Köln statt. Bei dem am 24.09.2010 durchgeführten Workshop zum Thema „Gut gemeinte Zensur oder gesunde Medienkompetenz - was schützt Jugendliche im Internet?“ diskutierten Vertreter des eco, des Arbeitskreises Zensur, der Internetplattform www.lokalisten.de, von der luxemburgischen Kultureinrichtung Archipel a.s.b.l. sowie ein Mitarbeiter der KJM-Stabsstelle auf dem Podium Fragen zum Jugendschutz.

„Machtlos gegen Hass im Internet?“

Vom 11. bis 15.10.2010 fand in Wustrau die Tagung „Machtlos gegen Hass im Internet?“ statt. Thematische Schwerpunkte der Veranstaltung bildeten die strafprozessualen Möglichkeiten des Vorgehens im Ermittlungsverfahren bei internationalen „Internet-Straftaten“ sowie die materiellrechtlichen Bestimmungen auf nationaler und europäischer Ebene. Neben deutschen Richtern und Staatsanwälten nahmen auch Vertreter von jugendschutz.net, dem ungarischen Innenministerium, dem Bundeskriminalamt sowie eine Vertreterin der KJM-Stabsstelle teil.

Thailändische Delegation zu Besuch in München

Anlässlich einer Reform des thailändischen Mediensektors war eine Delegation aus prominenten thailändischen Medienverbänden und Chefredakteuren am 22.10.2010 zu Gast in der BLM, um sich über das deutsche Jugendmedienschutzsystem, vor allem im Bereich der neuen Medien, zu informieren. Die etwa 50 Interessenten erhielten zunächst einen Überblick über die jugendschutzrechtlichen Grundlagen durch eine Vertreterin der KJM-Stabsstelle, bevor die Arbeit der KJM anhand von Beispielen aus der Praxis erläutert wurde (→ vgl. Pressemitteilung http://www.kjm-online.de/de/pub/aktuelles/pressemitteilungen/pressemitteilungen_2010/pm_232010.cfm).

Initiative „Dialog Internet“

Am 04.11.2010 fand in Berlin die Auftaktveranstaltung zur Initiative „Dialog Internet“ statt, die die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Kristina Schröder, ins Leben gerufen hatte. An der Konferenz nahmen rund 50 Vertreter aus Kinder- und Jugendschutzeinrichtungen, der Medienpädagogik und der Medienwissenschaft sowie der Internetwirtschaft teil. Auch zwei Mitglieder der KJM und eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle waren vertreten. Nach dem Grußwort der Ministerin diskutierten die Teilnehmer in mehreren Gesprächskreisen über Fragestellungen zu Chancen und Risiken des Internets. Ziel des „Dialog Internet“ ist es, aus den erarbeiteten Fragestellungen Handlungsempfehlungen für eine zeitgemäße Kinder- und Jugendpolitik zu entwickeln.

6. Bayreuther Forum

Die Forschungsstelle für Wirtschafts- und Medienrecht an der Universität Bayreuth veranstaltete am 05./06.11.2010 das 6. Bayreuther Forum für Wirtschafts- und Medienrecht mit dem Titel „Jugendmedienschutz im Informationszeitalter“. Am ersten Tag der Veranstaltung fand eine öffentliche Podiumsdiskussion zu dem Thema „Jugendmedienschutz im Internet – Kinderporno-Sperren, Netzpolizei oder was?“ mit Julia von Weiler, Geschäftsführerin von Innocence in Danger e.V., Beate Krafft-Schöning, „verdeckte“ Ermittlerin bei „Tatort Internet“, Jens Seipenbusch, Bundesvorsitzender der Piratenpartei, Dr. Reinhard Brandl, CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Dr. Guido Brinkel, Bereichsleiter Medienpolitik der BITKOM, Dr. Arnd Haller, Leiter Recht und Jugendschutzbeauftragter der Google Deutschland GmbH, sowie der Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, statt.

8. Berichtswesen

§ 15 Abs. 1 JMStV sieht zahlreiche Berichtspflichten der KJM vor. So informierte der Vorsitzende der KJM die Direktoren der Landesmedienanstalten im Rahmen der Sitzungen der Direktorenkonferenz (DLM) regelmäßig über die Schwerpunkte der Arbeit der KJM, die Prüftätigkeit sowie über aktuelle Termine. Im Berichtszeitraum Juli bis Dezember 2010 legte er drei Tätigkeitsberichte vor. Auch den Gremiovorsitzenden der Landesmedienanstalten gab der KJM-Vorsitzende einen Bericht über die Themenschwerpunkte aus dem jeweiligen Zeitraum und Informationen zur Prüftätigkeit der KJM vor.

Im Jahr 2011 steht der Vierte Bericht der KJM über die Durchführung der Bestimmungen des JMStV gemäß § 17 Abs. 3 JMStV an.